

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Baudirektion
Abteilung Bau- und Anlagentechnik
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Abteilung Umwelt- und Energierecht



Beilagen
BD2-UVP-45574/001-2012 ---
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.bd2@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-14385 Internet: <http://www.noe.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
RU4-U-200/040-2012	Dipl.- Ing. FUCHS	14547	19.03.2013 19. März 2013

Betrifft

Land Niederösterreich, vertreten durch die NÖ Landesregierung, Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesstraßenplanung, Vorhaben „B 40/B 46 – Umfahrung Mistelbach“, Antrag auf Änderungsgenehmigung nach § 18b UVP-G 2000

A

Zeitaufwand: 14 /2 Stunden

B

GUTACHTEN

1. Allgemeines

Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 8. Juli 2008., RU4-U-200/023, in der Fassung des Bescheides des Umweltsenates vom 08. März 2010, US 2B/2008/23-62, wurde dem Land Niederösterreich, vertreten durch die NÖ Landesregierung, Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Autobahnen und Schnellstraßen, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens „B 40/B 46 – Umfahrung Mistelbach“ erteilt.

Das Land Niederösterreich, vertreten durch die Abteilung Landesstraßenplanung, hat zur Erfüllung der angeführten Bedingung für das Vorhaben "B40/B46 Umfahung Mistelbach" nunmehr um Genehmigung von Änderungen angesucht.

Die in Folge dargestellten Projektänderungen beziehen sich auf das mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 8. Juli 2008, RU4-U-200/023, in der Fassung Bescheid des Umweltsenates vom 08. März 2010, US 2B/2008/23-62, genehmigte Vorhaben „B40/B46 Umfahrung Mistelbach“.

Es soll nunmehr das Begleitwegenetz durch die Errichtung neuer Güterwege angepasst werden:

Errichtung eines neuen Güterweges km 8,620 – 9,000

Errichtung eines neuen Güterweges km 7,630 – 7,880

Errichtung eines neuen Güterweges km 7,280 – 7,330

Errichtung eines neuen Güterweges km 7,070 – 7,250

Errichtung eines neuen Güterweges km 4,620 – 4,690

Errichtung eines neuen Güterweges km 3,360 – 3,420

Errichtung eines neuen Güterweges km 1,880 – 1,920

Bei dem Änderungsverfahren gemäß § 18b UVP-G 2000 betreffend die Eisenbahnquerungen (Antrag vom 31. August 2012, Ersuchen um Gutachtenserstellung vom 25. September 2012 zu RU4-U-200/040-2012) und dem Änderungsverfahren gemäß § 18b UVP-G 2000 betreffend das Begleitwegenetz (Antrag vom 19 Februar 2013) handelt es sich aus rechtlicher Sicht um zwei getrennt zu betrachtende Verfahren.

Weiters ist in den Projektunterlagen eine Anpassung der Ausgleichsflächen enthalten.

Seitens der Abteilung Umweltrecht wird weiters Folgendes ausgeführt:

3.1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000

1. ABSCHNITT Be-

griffsbestimmungen

§ 2.

(3) Als Genehmigungen gelten die in den einzelnen Verwaltungsvorschriften für die Zulässigkeit der Ausführung eines Vorhabens vorgeschriebenen behördlichen Akte oder Unterlassungen, wie insbesondere Genehmigungen, Bewilligungen oder Feststellungen. Davon ist auch die Einräumung von Dienstbarkeiten nach § 111 Abs. 4 erster Satz des Wasserrechtsgesetzes 1959, nicht jedoch die Einräumung sonstiger Zwangsrechte erfasst.

..... Entschei-

dung

§ 17. (1) Die Behörde hat bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs. 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden. Die Zustimmung Dritter ist insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Die Genehmigung ist in diesem Fall jedoch unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte zu erteilen.

(2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,

2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die

a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,

b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder

c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,

3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

(3) Für Vorhaben der Ziffern 9 bis 11 des Anhanges 1 sind an Stelle des Abs. 2 die Kriterien des § 24f Abs. 1 und 2 anzuwenden. Für Vorhaben der Ziffer 14, sofern sie Flughäfen gemäß § 64 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, betreffen, ist die Zumutbarkeit einer Belästigung im Sinn des Abs. 2 Z 2 lit. c nach bestehenden besonderen Immissionsschutzvorschriften zu beurteilen.

(4) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften (insbesondere auch für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

(5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten.

(6) In der Genehmigung können angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Berufungsverfahrens oder

eines Verfahrens gemäß § 18b können die Fristen von Amts wegen geändert werden.

.....

Änderung des Bescheides vor Zuständigkeitsübergang

§ 18b. Änderungen einer gemäß § 17 oder § 18 erteilten Genehmigung sind vor dem in § 21 genannten Zeitpunkt unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 17 zulässig, wenn

- 1. sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 17 Abs. 2 bis 5 nicht widersprechen und*
- 2. die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.*

Die Behörde hat dabei das Ermittlungsverfahren und die Umweltverträglichkeitsprüfung insoweit zu ergänzen, als dies im Hinblick auf ihre Zwecke notwendig ist.

Es ergeht seitens der Behörde daher das Ersuchen die angeschlossenen Ausführungsunterlagen einzusehen und bis längstens 10. April 2013 folgende Fragen zu beantworten:

1.1. Sind die vorgelegten Unterlagen für die jeweilige fachliche Beurteilung ausreichend? Wenn dies nicht der Fall ist, wird um Bekanntgabe der nachzureichenden Unterlagen ersucht.

1.2 Hinweise: Eine Vorbegutachtung erfolgte bereits im Zuge der Ermittlungen zur Beurteilung der vom Konsenswerber angezeigten geringfügigen Änderungen. (Ersuchen um Gutachtenserstellung vom 02. Oktober 2012 zu RU4-U-200/059-2012)

1.3 Es wird um Erstellung eines Gutachtens zu nachfolgenden Fragen (soweit die jeweilige fachliche Beurteilung betroffen ist) ersucht:

1.3.1 Rufen die geplante Änderung zusätzliche, über den mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 8. Juli 2008, Zl. RU4-U-200/023, in der Fassung des Beschei-

des des Umweltsenates vom 08. März 2010, US 2B/2008/23-62, für die Umfahrung genehmigte Ausmaß hinausgehende Auswirkungen auf die Umwelt bzw das jeweils zu beurteilende Schutzgut hervor und worin bestehen diese zusätzlichen Auswirkungen konkret?

1.3.2 Können diese zusätzlichen Auswirkungen durch geeignete Maßnahmen oder Vorschriften (Auflagen, Bedingungen, Befristungen) begrenzt bzw. vermieden werden?

1.3.3 Entspricht das eingereichte Änderungsvorhaben dem Stand der Technik und werden einschlägige Richtlinien und Normen eingehalten?

1.3.4 Stehen diese zusätzlichen Auswirkungen, unter Einrechnung möglicher Maßnahmenvorschreibungen, dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung, die für den mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 8.Juli 2008, ZI. RU4-U-200/023, in der Fassung des Bescheides des Umweltsenates vom 08. März 2010, US 2B/2008/23-62, genehmigten Umfahrung durchgeführt wurde, entgegen?

1.3.5 Ist das vorliegende Änderungsvorhaben, allenfalls unter der Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen aus der jeweiligen fachlichen Sicht genehmigungsfähig? Wenn ja, unter Vorschreibung welcher (zusätzlichen) Auflagen, Bedingungen und Befristungen?

2. Befund

Das Änderungsprojekt umfasst folgende Unterlagen:

- Technischer Bericht
- Übersichtsliftbild Projektänderungen M=1:5000
- Lagepläne der Änderungen Nr.5,8,10,11,23,27,36 M=1:500
- Längenschnitte Änderungen Nr. 5,8,10,11,23,27,36 M=1:1000/100
- Regelquerschnitt M=1:50
- Querprofile für die Änderungen Nr. 5,8,10,11,23,27,36 M=1:100
- Anpassung der Ausgleichsflächen (Bericht, Lageplan)

Im Zusammenhang mit Grundeinlöseverhandlungen bzw. Vertretern der Ortsbauernschaft wurde die Anlage der nachstehend angeführten Güterwege aus Gründen der leichteren Erreichbarkeit bzw. Befahrbarkeit gefordert, wobei lt. Punkt 2 des technischen Berichtes diese Wege im Einvernehmen mit den betroffenen Anrainern festgelegt wurden.

Diese Güterwege werden entweder mit einer Schotterdecke oder mit Asphaltoberfläche wie folgt ausgeführt werden:

Fahrbahnbreite: mind. 3,5m

Kronenbreite: mind. 4,5m

Oberbau:

- 10 cm ungebundene Tragschicht U9, 0/63 und mind. 30cm ungebundene untere Tragschicht U7, 0/63 oder
- 8cm AC 16deck, 70/100, A5, G7, PSV44 und 30cm ungebundene untere Tragschicht U7, 0/63

Änderung Nr.5:

Errichtung eines neuen Güterweges km 8,620 – 9,000

Dieser Güterweg beruht (lt. Projekt) auf einer Forderung von Anrainern im Zuge der Grundeinlöseverhandlung.

- Längsgefälle: maximal 12%
- Mindestradius in der Lage: 10m
- Regelquerneigung :4%
- Verlauf : etwa 0,5 bis 0,7m über dem Geländeniveau
- Funktion: untergeordnet

Änderung Nr. 8:

Errichtung eines neuen Güterweges km 7,630 – 7,880

Dieser Güterweg beruht (lt. Projekt) auf einer Forderung von Anrainern im Zuge der Grundeinlöseverhandlung.

- Längsgefälle: maximal 10%
- Mindestradius in der Lage: 10m
- Regelquerneigung :4%
- Verlauf : etwa bis 1,0m über dem Geländeniveau
- Funktion: untergeordnet

Änderung Nr.10:

Errichtung eines neuen Güterweges km 7,280 – 7,330

Dieser Güterweg beruht auf einer Forderung von Anrainern im Zuge der Grundeinlöseverhandlung.

- Längsgefälle: maximal 10,9%
- Mindestradius in der Lage: -
- Regelquerneigung 2,5%
- Verlauf : etwa bis 3,5m über dem Geländeniveau
- Funktion: untergeordnet

Änderung Nr.11:

Dieser Verbindende Güterweg (zwischen L35 und dem entlang des nördlichen Ortsrandes verlaufenden bestehenden Güterweg) entspricht (lt.Projekt) den Forderungen des Ortsbauernvertreter von Hüttendorf und ermöglicht die Anbindung von Flächen nördlich des Ortsgebietes von Hüttendorf ohne erforderliches Durchfahren des Ortsgebietes von Hüttendorf.

- Längsgefälle: maximal 3%
- Mindestradius in der Lage:12,75m
- Regelquerneigung: 4%
- Verlauf : etwa bis 0,4m über dem Geländeniveau
- Funktion: Verbindung zu einem Hauptgüterweg

Änderung Nr.23:

Errichtung eines neuen Güterweges km 4,620 – 4,690

Dieser Güterweg beruht (lt. Projekt) auf einer Forderung von Anrainern im Zuge der Grundeinlöseverhandlungen..

- Längsgefälle: maximal 15,7%
- Mindestradius in der Lage: -
- Regelquerneigung: 4%
- Verlauf : etwa 0,3 über dem Geländeniveau
- Funktion: untergeordnet

Änderung Nr.27:

Errichtung eines neuen Güterweges km 3,360-3,420

Dieser Güterweg beruht auf einer Forderung von Anrainern im Zuge der Grundeinlöseverhandlungen, sodass durch die zusätzliche Anbindung einerseits Linksabbiegemanöver von der B46 vermieden und die Zahl der die Längsfahrbewegungen für landwirtschaftliche Fahrzeuge auf der B46 verringert werden kann.

- Längsgefälle: maximal 7%
- Mindestradius in der Lage: Einbindung in die B46 8m; im restl. Bereich 40m
- Regelquerneigung: 4%
- Verlauf : bis max. etwa 3,5m über dem Geländeniveau
- Funktion: Anbindung an die B46 und Netzschluss der örtlichen Güterwege

Änderung Nr.36:

Errichtung eines neuen Güterweges km 1,880 – 1,920

Dieser Güterweg beruht auf einer Forderung von Anrainern im Zuge der Grundeinlöseverhandlung. (Anm.: die Anbindung des Güterweges an die L3095 nächst der Brücke über die B46 mit möglichen Problemen hinsichtlich der Anfahrtsichtweite ist nicht Beweisgegenstand, und mangels Längenschnitt nicht überprüfbar, sollte jedoch vom Konsenswerber unter Bedachtnahme auf die erforderlichen Rückhaltessysteme geprüft werden, da bereits im Erstgutachten auf die unzureichenden Sichtverhältnisse und die Notwendigkeit der Schaffung der erforderlichen Anfahrtsichtweiten in den Verlauf der L 3095 hingewiesen wurde!!)

- Längsgefälle: maximal 10,9%
- Mindestradius in der Lage: -
- Regelquerneigung 2,5%
- Verlauf : etwa bis 3,5m über dem Geländeniveau
- Funktion: untergeordnet

Es werden jene Richtlinien und Normen zu Grunde gelegt, welche bereits in Kapitel 2.1.2 des verkehrstechnischen Gutachtens (Teilgutachten 17) vom 13.2.2008 angewendet wurden, wobei die jeweils aktualisierte Fassung angewendet wird. Dies gilt insbesondere für die Richtlinie 03.03.81 „Ländliche Straßen und Güterwege“ und die aus der BRD stammende Richtlinie RPS (nunmehr in der Fassung von 2009 vorliegend). Auf diese Richtlinien wird verwiesen.

Bezüglich der übrigen Festlegungen – auch der Änderungen betreffend die Bepflanzung der Ausgleichsflächen - wird auf die beiliegenden Projektunterlagen, B40-B46, Umfahrung Mistelbach, Änderungsantrag gem. §18b UVP-Gesetz, Projektsänderung Güterwege, Gzl. 11175, Planzeichen B40/B46/49-12, erstellt von der Schneider Consult, ZT GmbH, 3300 Amstetten, im Auftrag der Abteilung Straßenplanung des Amtes der NÖ Landesregierung, verwiesen.

3. Gutachten

Zu den Fragen der Behörde im Zusammenhang mit der ggst. Änderung des Projektes wird aus verkehrstechnischer Sicht folgendes festgestellt:

Zu 1.1. Sind die vorgelegten Unterlagen für die jeweilige fachliche Beurteilung ausreichend? Wenn dies nicht der Fall ist, wird um Bekanntgabe der nachzureichenden Unterlagen ersucht.

Die Projektunterlagen enthalten die in §12 des NÖ Straßengesetzes angeführten Unterlagen für die technische Beurteilung der Projektänderungen, daher ist es nicht notwendig aus Gründen der Beurteilungsfähigkeit zusätzliche Unterlagen anzufordern.

Zu 1.2 Hinweise: Eine Vorbegutachtung erfolgte bereits im Zuge der Ermittlungen zur Beurteilung der vom Konsenswerber angezeigten geringfügigen Änderungen. (Ersuchen um Gutachtenserstellung vom 02. Oktober 2012 zu RU4-U-200/059-2012)

Zu 1.3 Erstellung eines Gutachtens zu nachfolgenden Fragen (soweit die jeweilige fachliche Beurteilung betroffen ist):

Zu 1.3.1 Rufen die geplante Änderung zusätzliche, über den mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 8.Juli 2008, Zl. RU4-U-200/023, in der Fassung des Bescheides des Umweltsenates vom 08. März 2010, US 2B/2008/23-62, für die Umfahrung genehmigte Ausmaß hinausgehende Auswirkungen auf die Umwelt bzw das jeweils zu beurteilende Schutzgut hervor und worin bestehen diese zusätzlichen Auswirkungen konkret?

Es sind – auch bei der Errichtung von Güterwegen - Fragen der Verkehrssicherheit sowie des Verkehrsablaufes (Flüssigkeit und Leichtigkeit des Verkehrs) betroffen (Schutzgut Mensch). Dies gilt nicht nur für die vorgesehenen Güterwege sondern ist auch das Konzept der Bepflanzung betroffen (z.B. Sicht Einschränkungen und seitliche Objekte infolge von Alleebäumen an Freilandstraßen)

1.3.2 Können diese zusätzlichen Auswirkungen durch geeignete Maßnahmen oder Vorschriften (Auflagen, Bedingungen, Befristungen) begrenzt bzw. vermieden werden?

Es werden nachfolgend Auflagen formuliert bzw. wurden schon im Genehmigungsbescheid Auflagen rechtskräftig, welche derartige negative Rückwirkungen bei Einhaltung unterbinden.

1.3.3 Entspricht das eingereichte Änderungsvorhaben dem Stand der Technik und werden einschlägige Richtlinien und Normen eingehalten?

Grundsätzlich entspricht der Wegquerschnitt der Wege den Mindestanforderungen der Querschnitte L1 bis L3 gemäß RVS 03.03.81 und gilt dies auch überwiegend für das Längsgefälle der Güterwege (ausgenommen Änderung 23). Bei Änderung 23 wird mit 15,9% das Längsgefälle eines untergeordneten Güterweges im Sinne der RVS 03.03.81 für den Schwierigkeitsgrad „leicht“ von 12%, für den Schwierigkeitsgrad „Mittel“ von 14% überschritten und für den Schwierigkeitsgrad „schwer“ (Grenzwert 16%) gerade noch eingehalten.

Begründete Ausnahmen sind entsprechend der o.a. Richtlinie zulässig. Die durch das Längsgefälle entstehenden Einschränkungen hinsichtlich der Befahrbarkeit (insbesondere beim Befahren bei nassem Untergrund oder schlechter Witterung) müssen in Kauf genommen werden. Alternativ besteht die Möglichkeit im Steigungsbereich ein durchgehendes Längsgefälle von maximal etwa 12% festzulegen, was jedoch eine Anhebung des Weges über das Geländeniveau und/oder einen Geländeeinschnitt mit entsprechendem Flächenmehrbedarf infolge der Böschungen mit sich bringt. Es sollte im Rahmen des Parteiengehörs geklärt werden, ob die projektierte Variante oder die letztgenannte Variante den Verkehrserfordernissen der betroffenen Anrainer entspricht.

Es ist festzuhalten, dass gerade die Frage des Längsgefälles im Zuge der vorangegangenen Einteignungsverfahren wiederholt dazu führte, dass kein Konsens mit den Anrainern zu Stande kam. Es wurde z.B. das Befahren von Steigungen mit einem Gefälle von 8% als bei nasser verschmutzter Fahrbahn unzumutbare Verschlechterung seitens eines betroffenen Anrainers gesehen, da vergleichend mit dem Altbestand ein wesentlich größeres Gefälle zu überwinden ist.

Eine Beurteilung dieser aus den individuellen Gegebenheiten der betroffenen Anrainer resultierenden Verhältnisse ist aus technischer Sicht mangels des Vorliegens des Vorbringens von Anrainern nicht möglich.

Bezüglich der Radienverhältnisse in der Lage ist anzuführen, dass die im Projekt angeführten Gegebenheiten innerhalb der Bandbreite der Möglichkeiten im Sinne der Richtlinie RVS 03.03.81 für eine Deichsellänge des Bemessungsfahrzeuges bis zu 6,5m gelegen sind. Ob andere besondere Gründe der Nutzung der betroffenen landwirtschaftlichen Flächen vorliegen, die die Zufahrt von anderen Fahrzeugen erfordern, ist mangels Stellungnahmen der Anrainer nicht bekannt. Entsprechend den Ausführungen im Vorliegenden Projekt entspricht die Wegführung dem Wunsch und den Interessen der Anrainer.

Bezüglich der Ausgestaltung der Anbindungen ist eine Steigung von 6% beim Weg Änderung Nr.36 im Widerspruch zur Vorschreibung Nr.14 aus dem Erstgutachten (und auch zur Richtlinie RVS 03.03.81). Dieser Mangel ist zu beheben.

Hinsichtlich der Bepflanzung ist ausdrücklich anzuführen, dass bei hochrangigen Straßen im Freiland wie im ggst. Fall Alleebaumpflanzungen aus Gründen der Verletzungsschwere beim Anprall abkommender Fahrzeuge entweder zu unterbinden oder durch Fahrzeugrückhaltesysteme im Sinne von Auflage 1. des Erstgutachtens abzusichern sind.

Auch dürfen keine Alleebäume innerhalb der Sichtdreiecke in Kreuzungsbereichen (auch mit Güterwegen) zu einer Einschränkung der Anfahrtsichtweiten, wie sie in der Richtlinie RVS 03.05.12 definiert sind, führen. Dahingehend wird auf die Auflage unter Punkt 8. des Erstgutachtens verwiesen.

Es dürfen durch die Ersatzpflanzungen aus Gründen der aus der Trassierung resultierenden wenigen Überholstrecken auf der B 46 nicht zusätzliche Sichteinschränkungen im Zuge der B46 entstehen, da dies den bereits im Erstgutachten dargelegten Überholdruck und damit verbunden die Gefahr des Überholens bei ungenügenden Sichtweiten weiter erhöht.

Die Vorschreibung der nachstehend unter 1.3.5. angeführten zusätzlichen Auflage erscheint aus Gründen der Bepflanzungsplanung als erforderlich.

Zu 1.3.4 Stehen diese zusätzlichen Auswirkungen, unter Einrechnung möglicher Maßnahmenvorschreibungen, dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung, die für den mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 8. Juli 2008, ZI. RU4-U-200/023, in der Fassung des Bescheides des Umweltsenates vom 08. März 2010, US 2B/2008/23-62, genehmigten Umfahrung durchgeführt wurde, entgegen?

Wenn die unter 1.3.3. und 1.3.5. angeführten Forderungen und die übrigen Festlegungen in den vorangegangenen verkehrstechnischen Gutachten berücksichtigt werden, stehen die zusätzlichen Auswirkungen aus verkehrstechnischer Sicht dem Ergebnis der o.a. Umweltverträglichkeitsprüfung nicht entgegen.

1.3.5 Ist das vorliegende Änderungsvorhaben, allenfalls unter der Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen aus der jeweiligen fachlichen Sicht genehmigungsfähig? Wenn ja, unter Vorschreibung welcher (zusätzlichen) Auflagen, Bedingungen und Befristungen?

Sämtliche im Erstgutachten vom 13.2.2008 formulierten Vorschreibungen sind auch bei der Umsetzung der Projektänderung einzuhalten. Insbesondere wird dabei auf die Auflagen Punkte 1., 8. und 14. des Gutachtens vom 13.2.2008 verwiesen.

Zusätzlich ist es erforderlich, dass folgende Auflage im Hinblick auf das Bepflanzungskonzept hinzugefügt wird:

„ Durch die Bepflanzung dürfen keine Einschränkungen der Überholsichtweiten, welche sich aus der Sichtweitenuntersuchung des Projektanten nach dem Planungssaudit und vor dem Verkehrstechnischen Gutachten vom 13..2.2008 ergaben, im Zuge der B46 entstehen“.

Wenn die o.a. Vorschreibungen eingehalten werden, steht aus Fachlicher Sicht der Realisierung des Projektes aus verkehrstechnischer Sicht nichts entgegen.

Es wird im Hinblick auf die Erfahrungen im Zusammenhang mit Grundeinlöseverhandlungen d r i n g e n d empfohlen, den Konsens mit den betroffenen Anrainern jedenfalls vor der Erteilung der Baubewilligung für die ggst. Änderungen der Güterwege zu erzielen, so dass nicht wieder im Rahmen neuerlicher Grundeinlöseverhandlungen aufgrund von Forderungen von Anrainern, die als Parteien im Bauverfahren nichts vorgebracht haben, eine neuerliche Projektsänderung veranlasst wird.

Dipl.-Ing. F u c h s
Amtssachverständiger für Verkehrstechnik